

Inhalt

1. Ziele des Standards im Überblick	2
2. Definitionen	3
3. Anwendungsbereich	7
4. Wesentliche Inhalte	8
4.1. Erstmalige Erfassung von Finanzinstrumenten	8
4.2. Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten	8
4.3. Folgebewertung von finanziellen Verbindlichkeiten	12
4.4. Wertminderung durch Kreditrisiken	12
4.5. Umgliederungsmöglichkeiten (Reklassifizierung) von Finanzinstrumenten	15
4.6. Abbildung von Absicherungsbeziehungen (<i>Hedge Accounting</i>)	15
5. Beispiele	18
5.1. Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten	18
5.2. Erfolgsneutrale Bewertung zum beizulegenden Zeitwert	18
5.3. Erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert	19
5.4. Umwidmung von Finanzinstrumenten	20
5.5. Absicherung des Beizulegenden Zeitwerts (<i>Fair value hedge</i>)	20
5.6. Absicherung von Zahlungsströmen (<i>Cash flow hedge</i>)	21

1. Ziele des Standards im Überblick

- Regelungen für den Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten
- Regelungen für die Abbildung von Absicherungsbeziehungen („*Hedge Accounting*“)

2. Definitionen

■ Finanzinstrument

Ein Finanzinstrument ist ein Vertrag, der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert (Wert auf der Aktivseite) und bei dem anderen zu einer finanziellen Verbindlichkeit (Wert auf der Passivseite) oder zu einem Eigenkapitalinstrument (Wert auf der Passivseite) führt.

Finanzinstrumente entstehen also durch vertragliche Vereinbarungen (die nicht zwingend schriftlich abgefasst sein müssen).

Die Finanzinstrumente werden folgendermaßen eingeteilt:

Finanzielle Vermögenswerte		Finanzielle Verbindlichkeiten
Eigenkapitalinstrumente*)	Fremdkapitalinstrumente/ Schuldinstrumente**)	
Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktie eines anderen Unternehmens (Für eigene Aktien des Unternehmens ist IFRS 9 nicht relevant.) 	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anleihe ▪ Kundenforderung ▪ Forderung gegen verbundene Unternehmen ▪ Bankguthaben ▪ Kassenbestand, Scheckguthaben, Wechsel 	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anleiheverbindlichkeit ▪ Lieferantenverbindlichkeit ▪ Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen ▪ Kreditverbindlichkeit

*) Ein Finanzinstrument, das im Zeitpunkt der Auflösung eines Unternehmens einen Anspruch an seinen Vermögenswerten nach Abzug seiner Schulden begründet

***) Ein Finanzinstrument, welches aus Sicht des Emittenten eine finanzielle Schuld darstellt, ist aus Sicht des Inhabers ein Schuldinstrument

■ Derivatives Finanzinstrument/ Derivat

Eine weitere Möglichkeit, Finanzinstrumente zu unterscheiden, ist, sie in klassische und derivative Finanzinstrumente zu gliedern: Dabei leiten sich die Preise (Werte) von derivativen Finanzinstrumenten stets von einem zugrunde liegenden „einfachen“, „traditionellen“ Finanzinstrument ab:

Beispiele:

Derivatives Finanzinstrument	Traditionelles Finanzinstrument
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kauf einer bestimmten Menge Aktien auf Termin in 3 Monaten (Terminkauf) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kauf einer bestimmten Menge Aktien
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kauf des Rechtes, eine bestimmte Menge 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kauf einer bestimmten Menge Aktien

<p>Aktien in 3 Monaten zu einem heute festgelegten Preis kaufen zu dürfen (aber nicht kaufen zu müssen) (Call-Option)</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tausch einer variablen, alle drei Monate neu festgesetzten Zinszahlung gegen eine über einen bestimmten Zeitraum, z.B. 5 Jahre feste, jährlich fällige Zinszahlung (Zinsswap) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Kredit mit einem Festzins und ein Kredit mit einem variablen Zins

Man unterscheidet börsengehandelte derivative Finanzinstrumente und nicht börsengehandelte, zwischen zwei Vertragspartnern frei vereinbarte Derivate.

■ **Fair value-Option**

Finanzinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten sind, können wahlweise (optional) zum beizulegenden Zeitwert (*Fair value*) bewertet werden, wenn dadurch Ungleichgewichte in der Bewertung oder im Ansatz vermieden oder verringert werden können.

Die Ermittlung des Fair value wird in IFRS 13 geregelt und ist geleitet von dem Gedanken, dass beobachtbare Marktpreise, zum Beispiel Börsenpreise, die vertrauenswürdigsten und entscheidungsnützlichsten Wertansätze in einer Bilanz darstellen. Wenn für einen bestimmten Vermögenswert oder eine bestimmte Schuld kein beobachtbarer Marktpreis vorliegt, kann der Fair value auch aus Vergleichspreisen abgeleitet oder durch Schätzwerte angenähert werden.

Beispiel:

Das Unternehmen hat Festzinsanleihen im Bestand (Aktivseite), die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Gleichzeitig hat es Festzinsanleihen ausgegeben (Passivseite), die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Wenn sich die beiden Bestände in ihren Wertänderungen ausgleichen, dürfen (in Ausübung der *Fair value*-Option) die passivischen Festzinsanleihen zur Vermeidung oder Verringerung eines Bewertungsungleichgewichts zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

■ **Geschäftsmodell**

Zur Einordnung eines Finanzinstrumentes in eine Bewertungskategorie ist zwischen drei Geschäftsmodellen zu unterscheiden:

Halten	Halten und Verkaufen	Handel
Das Finanzinstrument wird gekauft		
... und gehalten, um die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme zu vereinnahmen. (Und nicht, um durch Verkauf einen möglichen Kursgewinn zu erzielen. Dennoch sind einzelne Verkäufe zulässig.)	... um sowohl die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme zu vereinnahmen als auch um es - nicht nur in Ausnahmefällen - zu verkaufen.	... um es zukünftig mit Kursgewinn zu verkaufen.

■ **Kreditrisiko/ erwarteter Kreditverlust**

Einfach formuliert: Differenz zwischen den vertraglich vereinbarten Zahlungen und den vom Unternehmen erwarteten (geringeren) Zahlungen

Etwas technischer formuliert: Barwert aller zukünftig erwarteten Zahlungsausfälle, die mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des Finanzinstruments abgezinst werden

■ Effektivzinsmethode

Die Effektivzinsmethode ist ein finanzmathematischer Ansatz, mit dem die Fortführung der Anschaffungskosten eines Finanzinstruments berechnet werden kann (siehe im Folgenden Pkte. 4.2.(1) und 5.1.).

Mit der Effektivzinsmethode werden Wertänderungen finanzmathematisch ermittelt, die sich bei einem zinsabhängigen Finanzinstrument im Zeitablauf ergeben: Unterscheiden sich bei einem Finanzinstrument der Barwert im Zeitpunkt des Erwerbs (= Anschaffungskosten) und der Endwert (Rückzahlungswert), so wird eine solche Differenz mit Hilfe der Effektivzinsmethode periodengerecht über die Laufzeit des Finanzinstruments verteilt.

Beispiel: Der Kurswert (Preis) einer börsengehandelten festverzinslichen Anleihe ändert sich als eine Folge sich ändernder Zinsen börsentäglich. Dies führt dazu, dass im Zeitpunkt eines Kaufes der Anleihe deren Kurswert und Nominalwert und damit auch deren Effektivverzinsung und Nominalverzinsung voneinander abweichen.

Die Effektivzinsmethode ermittelt die Wertänderung der festverzinslichen Anleihe als Fortführung von deren Anschaffungskosten von Stichtag zu Stichtag bis zu deren Rückzahlung zum Nominalwert und passt als Ergebnis der Rechnung deren Buchwert von Stichtag zu Stichtag bis zur Höhe des Nominalwertes an.

Beispiel: Siehe Pkt. 5.: Beispiel: 5.1.

■ Eingebettetes Derivat (*embedded derivative*)

In manchen Fällen enthalten finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten neben dem eigentlichen, ursprünglichen Finanzinstrument gleichzeitig ein Derivat.

Beispiele:

Kredit mit einer Kündigungsoption; Kredit mit einer Verlängerungsoption; Anleihe mit einem Wandlungsrecht in Aktien; Schuldverschreibung, deren Verzinsung an einen Aktienindex gekoppelt ist

- Eingebettete Derivate von finanziellen Verbindlichkeiten sind grundsätzlich abzuspalten und zum beizulegenden Zeitwert (*fair value*) zu bewerten
- Eingebettete Derivate von finanziellen Vermögenswerten werden nicht abgespalten, sondern daraufhin untersucht, ob das Derivat einen entscheidenden Einfluss darauf hat, ob der finanzielle Vermögenswert zum beizulegenden Zeitwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten ist.

3. Anwendungsbereich

Von allen Unternehmen auf alle Arten von Finanzinstrumenten anzuwenden,

Negativabgrenzung

Keine Anwendung von IFRS 9 auf:

- Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen bis auf einige Ausnahmen (siehe dazu IFRS 3 [Unternehmenszusammenschlüsse] und IAS 28 [Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen])
- Finanzinstrumente aus Altersversorgungsplänen (siehe dazu IAS 19 [Leistungen an Arbeitnehmer])
- Bestimmte Finanzinstrumente aus Versicherungsverträgen (siehe dazu IFRS 4 [Versicherungsverträge])
- Bestimmte Finanzinstrumente aus Leasingverträgen (siehe dazu IAS 17 [Leasing])
- Verpflichtungen im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen (siehe dazu IFRS 2 [Anteilsbasierte Vergütung])
- Eigene Aktien des Unternehmens

4. Wesentliche Inhalte

4.1. Erstmalige Erfassung von Finanzinstrumenten

- Ein Finanzinstrument wird bei seiner erstmaligen Erfassung zum beizulegenden Zeitwert (*fair value*) bewertet.

Transaktionskosten (Anschaffungsnebenkosten wie z.B. Bankgebühren) werden dann in den Wertansatz einbezogen, wenn das Finanzinstrument in der Folge zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird.

4.2. Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten

- IFRS **bevorzugt** die Bewertung zum **beizulegenden Zeitwert (*fair value*)**. In einer Reihe von Fällen, in denen sich diese Bewertungsmethode nicht eignet, wird allerdings die Bewertung zu **fortgeführten Anschaffungskosten** vorgeschrieben.

Daneben gibt es die **Fair value-Option**, mit der Finanzinstrumente, die grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zum *Fair value* (beizulegender Zeitwert) bewertet werden dürfen.

- Drei Bewertungskategorien für die Folgebewertung

(1) Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten	(2) Folgebewertung erfolgsneutral (über Rücklagen) zum beizulegenden Zeitwert (<i>fair value</i>)	(3) Folgebewertung erfolgswirksam (über GuV) zum beizulegenden Zeitwert (<i>fair value</i>)
---	--	--

■ Zu (1)

Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten

- Welche Finanzinstrumente fallen darunter?

Fremdkapitalinstrumente (siehe Pkt. 2. Def.) unter folgenden Voraussetzungen:	
Geschäftsmodell	Charakteristika der Zahlungsströme
<p>Finanzinstrumente, bei denen das Unternehmen die Absicht hat, sie vorrangig zur Erzielung der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme zu halten.</p> <p>Anmerkung: Aktien (sogen. Eigenkapitalinstrumente) erfüllen diese Bedingung nicht</p>	<p>Finanzinstrumente, die gekennzeichnet sind durch Zahlungsströme aus Zins und Tilgung auf einen ausstehenden Nominalwert. Zinsen sind dabei das Entgelt für die Kapitalüberlassung und die Risikoübernahme für einen festgelegten Zeitraum.</p> <p>Beispiele: In den folgenden Fällen liegen im wirtschaftlichen Sinn <u>keine Zinsen</u> vor. Das Finanzinstrument muss dann zum <i>Fair value</i> bewertet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verzinsung einer Unternehmensanleihe ist an einen Aktienindex gekoppelt - Die Verzinsung eines Kredites ist an den Jahresüberschuss des Schuldners gekoppelt

- Wie erfolgt die Bewertung?
 - Die Effektivzinsmethode wird angewandt
 - Die Wertänderungen werden in der GuV (erfolgswirksam) erfasst

Beispiel: Siehe Pkt. 5.: Beispiel 5.1.

■ Zu (2)

Folgebewertung erfolgsneutral (über Rücklagen) zum beizulegenden Zeitwert (*fair value*)

- Welche Finanzinstrumente fallen darunter?

Fremdkapitalinstrumente unter folgenden Voraussetzungen:	Eigenkapitalinstrumente unter folgenden Voraussetzungen:
<p style="text-align: center;">Geschäftsmodell</p> <p>Finanzinstrumente, bei denen das Unternehmen die Absicht hat, sie zur Erzielung der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme zu halten, sowie Finanzinstrumente, die veräußert werden sollen</p> <p style="text-align: center;">Charakteristika der Zahlungsströme</p> <p>Finanzinstrumente, die gekennzeichnet sind durch Zahlungsströme aus Zins und Tilgung auf einen ausstehenden Nominalwert</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsmodell</p> <p>Für Eigenkapitalinstrumente (<i>i.d.R. Aktien</i>), die nicht zu Handelszwecken (Kauf und Verkauf), sondern beispielsweise aus strategischen Gründen gehalten werden</p>
<p>Beispiele: Staats- oder Unternehmensanleihen, die nicht bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen</p>	

○ Wie erfolgt die Bewertung?

<p>○ Das Finanzinstrument wird mit seinem beizulegenden Zeitwert (<i>fair value</i>) bewertet, bspw. seinem Börsenpreis; die Wertänderung wird nicht erfolgswirksam in der GuV, sondern erfolgsneutral in den Rücklagen (Eigenkapital) erfasst</p>	
<p>○ Die im Laufe der Zeit in den Rücklagen angesammelten Gewinne und Verluste werden bei Ausbuchung des Finanzinstruments in die GuV umgliedert (sogen. „<i>Recycling</i>“)</p>	<p>○ Bei Ausbuchung verbleiben die bisher angefallenen Gewinne und Verluste in den Rücklagen (kein sogen. „<i>Recycling</i>“)</p>
	<p>○ Dividenden werden ungeachtet dieser Wahlrechtsausübung immer in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst</p>

Beispiel: Siehe Pkt. 5.: Beispiel 5.2.

■ Zu (3)

Folgebewertung erfolgswirksam (über GuV) zum beizulegenden Zeitwert (*fair value*)

○ Welche Finanzinstrumente fallen darunter?

- Alle Finanzinstrumente, die nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum *Fair value* bewertet werden
- Derivate
- Finanzinstrumente, für die die *Fair value*-Option ausgeübt wurde

Diese Option kann ausgeübt werden, wenn dadurch Inkonsistenzen in Ansatz oder Bewertung zwischen dem Finanzinstrument und einem anderem Sachverhalt vermieden oder erheblich verringert werden können.

- Wie erfolgt die Bewertung?

Wertänderungen (positive und negative) werden grundsätzlich über die GuV (erfolgswirksam) erfasst.

- Zusammenfassender Überblick über die drei Möglichkeiten der Folgebewertung:

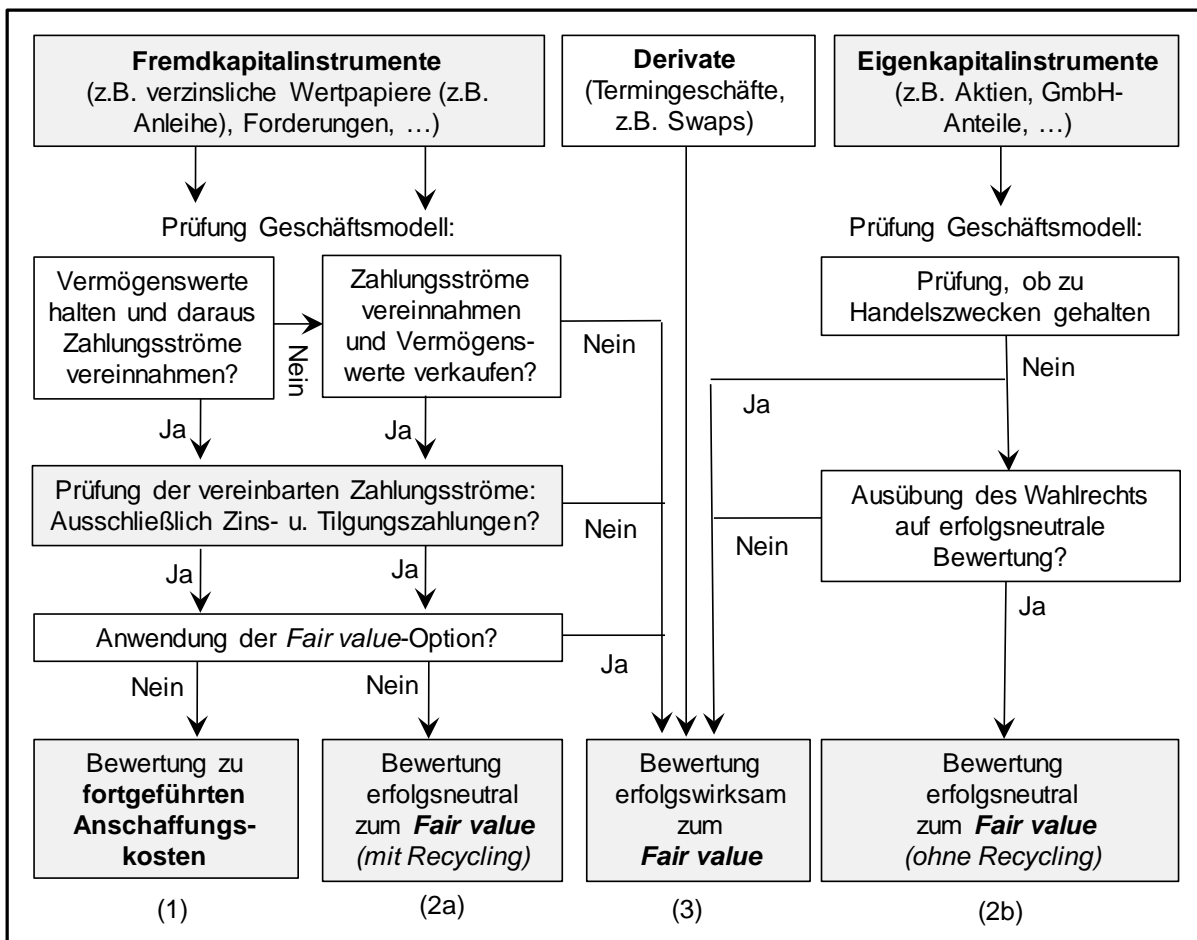


Abb.: Drei Bewertungskategorien nach IFRS 9: Siehe (1), (2a,b), (3)

4.3. Folgebewertung von finanziellen Verbindlichkeiten

- Zwei Bewertungskategorien für die Folgebewertung

(1) Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten	(2) Folgebewertung erfolgswirksam (über GuV) zum beizulegenden Zeitwert (<i>fair value</i>)	
	Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden	Finanzielle Verbindlichkeiten, für die die <i>Fair value</i> -Option ausgeübt wurde:
Beispiele: - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen; - Verbindlichkeiten gegenüber Banken (Kredite)	Beispiele: - Derivate (<i>Swaps, Forwards, Futures, Optionen</i>) (ohne Absicherungszusammenhang)	Beispiel: - Wandelanleihen

- Abbildung des unternehmenseigenen Kreditrisikos:
Verschlechtert sich das Rating eines Unternehmens nach Emission bspw. einer Wandelanleihe, so muss dieser bonitätsbedingte Kursverlust der Wandelanleihe erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst werden

4.4. Wertminderung durch Kreditrisiken

- Grundgedanke der Risikokonzeption

Bereits bei der Ersterfassung eines Finanzinstruments ist eine Vorsorge für Kreditrisiken zu bilden. Eine Risikovorsorge muss also bereits vor dem tatsächlichen Eintritt eines Verlustereignisses gebildet werden.

Neben der Ermittlung des erwarteten Kreditverlusts für ein einzelnes Finanzinstrument kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste für Portfolien von Finanzinstrumenten in Frage kommen.

- | | | |
|------------------------|--------------------------|---|
| (1) Allgemeiner Ansatz | (2) Vereinfachter Ansatz | (3) Ansatz für Finanzinstrumente, die bereits bei Zugang wertgemindert sind |
|------------------------|--------------------------|---|

Zu (1)

Allgemeiner Ansatz

- Das dreistufige Kreditrisikovorsorgemodell:

Finanzielle Vermögenswerte mit Kreditrisiko sind einer der drei Stufen zuzuordnen:		
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Geringes Kreditrisiko	Moderates Kreditrisiko	Wertgemindert
Die Risikovorsorge ist zu bilden in Höhe des erwarteten Kreditrisikos, ...		
... das für die nächsten 12 Monate erwartet wird	... das für die Restlaufzeit erwartet wird	... das für die Restlaufzeit erwartet wird, bezogen auf den Buchwert abzüglich Wertminderung
(Grundsätzlich gilt: Je länger die Laufzeit eines Finanzinstruments ist, desto größer ist das Kreditrisiko.)		
<p>Ein Finanzinstrument ist von Stufe 1 nach Stufe 2 umzugliedern, wenn sich sein <u>Kreditrisiko signifikant erhöht</u> hat.</p> <p>Beispiel: Verschlechterung des Ratings</p> <p>Beispiel: Überfälligkeit von mehr als 30 Tagen</p>		
(bzw. umgekehrt. Wird eine zuvor vorgenommene Abstufung rückgängig gemacht, muss das Unternehmen erfolgswirksam zuschreiben.)		
	<p>Ein Finanzinstrument ist von Stufe 2 nach Stufe 3 umzugliedern, wenn es <u>Anzeichen für eine Wertminderung</u> gibt.</p> <p>Beispiel: erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners</p> <p>Beispiele: Zahlungsverzug; Zahlungsausfall</p> <p>Beispiel: Überfälligkeit von mehr als 90 Tagen</p> <p>Beispiele: Vertragsbruch, Insolvenz</p>	
	(bzw. umgekehrt. Wird eine zuvor vorgenommene Abstufung rückgängig gemacht, muss das Unternehmen erfolgswirksam zuschreiben.)	

Ein Finanzinstrument wird, abgesehen von einigen Ausnahmen, zum Zeitpunkt des Zugangs der Stufe 1 zugeordnet. Ist ein Finanzinstrument bereits bei Zugang wertgemindert, [siehe zu \(3\)](#).

Die Bildung einer Risikovorsorge für erwartete Kreditrisiken sowie deren Auflösung sind erfolgswirksam über die Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Das (erwartete) Kreditrisiko wird grundsätzlich nach folgendem Ansatz ermittelt:

(Erwartetes) Kreditrisiko	=	1. Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt	*	2. Verlustquote	*	3. Ausfallwahrscheinlichkeit
---------------------------	---	--	---	-----------------	---	------------------------------

- Im Wesentlichen: Betrag der aktuellen Inanspruchnahme des Kredites zuzüglich erwarteter zukünftiger Inanspruchnahmen (bis zum Verlustereignis)
- Im Wesentlichen: Berücksichtigung der Verwertung von Sicherheiten

Beispiel: Ist ein Viertel der Forderung werthaltig besichert, beträgt die Verlustquote 75%

3. Die Ausfallwahrscheinlichkeit ist im Wesentlichen abhängig von der Bonität (z.B. dem Rating) des Schuldners

Auf den Stufen 1 und 2 werden Zinserträge und Risikovorsorge getrennt voneinander erfasst: Die Zinserträge werden durch Multiplikation des Bruttobuchwerts (d.h. ohne Risikovorsorge) zum Periodenbeginn mit seinem zum Zugangszeitpunkt ermittelten Effektivzinssatz berechnet.

Erst wenn ein Finanzinstrument wertgemindert ist (Stufe 3), werden die Zinserträge durch Multiplikation des Nettobuchwerts (d.h. abzüglich Risikovorsorge) zum Periodenbeginn mit seinem zum Zugangszeitpunkt ermittelten Effektivzinssatz berechnet.

Zu (2)

Vereinfachter Ansatz

- Seine Anwendung ist verpflichtend für
 - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen *ohne* wesentliche Finanzierungskomponente
 - Aktive Vertragsposten gem. IFRS 15 *ohne* wesentliche Finanzierungskomponente
- Seine Anwendung kann wahlweise erfolgen für
 - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen *mit* wesentlicher Finanzierungskomponente
 - Aktive Vertragsposten gem. IFRS 15 *mit* wesentlicher Finanzierungskomponente
 - Leasingforderungen
- Die Risikovorsorge ist zu bilden in Höhe des erwarteten Kreditrisikos über die **Gesamtlaufzeit**

Beispiel (zu (1) oder (2)): [Siehe Pkt. 5.: Beispiel 5.2.](#)

Zu (3)

Ansatz für Finanzinstrumente, die bereits bei Zugang wertgemindert sind

- Ein wertgemindertes Finanzinstrument wird grundsätzlich mit einem mehr oder weniger hohen Preisabschlag erworben. Dieser Abschlag berücksichtigt grundsätzlich die erwarteten Kreditverluste.
Es wird daher im Zugangszeitpunkt keine zusätzliche Risikovorsorge gebildet.
- Verschlechtert sich während der Restlaufzeit des Finanzinstruments dessen Kreditrisiko, kommt es zur Bildung einer Risikovorsorge
- Verbessert sich während der Restlaufzeit des Finanzinstruments dessen Kreditrisiko, kommt es zu einer Wertaufholung; allerdings dürfen solche Finanzinstrumente - auch wenn sich deren Bonität verbessern sollte - nicht auf Stufe 2 oder 1 des dreistufigen Kreditrisikovorsorgemodells (Allgemeiner Ansatz, [siehe zu \(1\)](#)) übertragen werden

4.5. Umgliederungsmöglichkeiten (Reklassifizierung) von Finanzinstrumenten

- Unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen sein Geschäftsmodell zur Steuerung finanzieller Vermögenswerte ändert, entsteht eine Umklassifizierungspflicht:
 - Fall 1: Umgliederung von der Kategorie „Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten“ zur Kategorie „Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert“
Eine Differenz zwischen dem bisherigen Buchwert und dem beizulegenden Zeitwert am Tag der Umgliederung ist GuV-wirksam zu erfassen
 - Fall 2: Umgliederung von der Kategorie „Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert“ zur Kategorie „Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten“
Der bisherige Buchwert (beizulegender Zeitwert) wird als Wertansatz für die Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten übernommen; die Umgliederung erfolgt also ohne Erfolgswirkung

Beispiel: Siehe Pkt. 5.: Beispiel 5.3.

4.6. Abbildung von Absicherungsbeziehungen (Hedge Accounting)

- **Vorbemerkung:** IFRS 9 regelt nicht das sogenannte *Macro-Hedging*, das heißt die Absicherung von Risiken, die aus Portfolien von Finanzinstrumenten entstehen.
- **Grundgedanke:**
Will das Unternehmen das Risiko der (negativen) Wertänderung eines **Grundgeschäfts** absichern, kann es ein **Sicherungsgeschäft** abschließen, dessen Wert sich im Idealfall betragsmäßig gleich, aber mit umgekehrtem Vorzeichen entwickelt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft wären zusammen betrachtet sozusagen immun gegen Wertänderungen.
Da dieser Idealfall selten erreicht wird, kommt es darauf an, die **Effektivität** einer Absicherungsbeziehung messen zu können.
- Die Unternehmen haben ein **Wahlrecht**, die Regeln zur Abbildung von Absicherungsbeziehungen anzuwenden.
- Eine Absicherungsbeziehung muss zu Beginn genau **dokumentiert** werden.
- Die **Effektivität** der Absicherung muss mindestens an jedem Abschlussstichtag gemessen werden. Die Effektivität ist prospektiv, das heißt im Hinblick auf die Restlaufzeit zu messen. Stimmen die wesentlichen vertraglichen Bedingungen („Parameter“) von Grund- und Sicherungsgeschäft überein, ist ein rechnerischer Nachweis verzichtbar.
- Als Grund- bzw. Sicherungsgeschäft sind zulässig:

Grundgeschäft	Sicherungsgeschäft
<ul style="list-style-type: none"> - ein bilanzierter Vermögenswert/ eine bilanzierte Schuld - eine bilanzunwirksame feste Verpflichtung - eine erwartete und mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende zukünftige Transaktion - eine Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb 	<p>in aller Regel Termingeschäfte (Derivate)</p>

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - eine (Risiko-)Komponente der vorstehenden Posten - ein prozentualer Anteil eines Postens - eine Schicht eines Postens oder Portfolios - eine Risikoposition bestehend aus Grundgeschäft und Derivat - eine Nettoposition (Beispiel: USD-Exporte minus USD-Importe) | |
|--|--|

■ Drei Arten von Absicherungsbeziehungen

<p>(1) Absicherung des beizulegenden Zeitwerts <i>(Fair value hedge)</i></p>	<p>(2) Absicherung von Zahlungsströmen <i>(Cash flow hedge)</i></p>	<p>(3) Absicherung der Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb <i>(Hedge of a net investment in a foreign operation)</i></p>
--	---	---

Zu (1)

Absicherung des beizulegenden Zeitwerts

- Ein Grundgeschäft wird gegen das Risiko der Veränderung des Beizulegenden Zeitwerts (*fair value*) abgesichert.
- Bilanzielle Abbildung:
 - Grundgeschäft: Ermittlung des Beizulegenden Zeitwerts (*fair value*); dabei bleiben Wertänderungen, die nicht auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen sind, unberücksichtigt.
 - Sicherungsgeschäft: Derivate werden stets zum Beizulegenden Zeitwert (*fair value*) bewertet.
 - Sämtliche Änderungen des Beizulegenden Zeitwerts (*fair value*) von Grund- und Sicherungsgeschäft sind erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.
Ausnahme:
Ist das Grundgeschäft bspw. eine Aktie, die erfolgsneutral zum Beizulegenden Zeitwert (*fair value*) bewertet wird, wird auch die Wertänderung des Sicherungsinstruments erfolgsneutral im Sonstigen Ergebnis erfasst.
- **Beispiel:** Siehe Pkt. 5.: Beispiel 5.4.

Zu (2)

Absicherung von Zahlungsströmen

- Ein Grundgeschäft wird gegen das Risiko von schwankenden zukünftigen Zahlungsströmen (*cash flows*) abgesichert.
- Bilanzielle Abbildung:
 - Grundgeschäft: Allgemeine Bilanzierungsregeln
 - Sicherungsgeschäft:
 - Effektiver Anteil: erfolgsneutral im Sonstigen Ergebnis
 - Ineffektiver Anteil: erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung
- **Beispiel:** Siehe Pkt. 5.: Beispiel 5.5.

IFRS 9: Finanzinstrumente

Zu (3)

Absicherung der Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb

- Eine Investition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (Tochtergesellschaft, Niederlassung, Gemeinschaftsunternehmen oder assoziiertes Unternehmen) wird gegen das Devisenkursänderungsrisiko abgesichert.
- Bilanzielle - IAS 21 regelt die Währungsumrechnung einer solchen Investition
Abbildung: - IFRS 9 ergänzt diese Regeln in Bezug auf die Absicherung:
Die Absicherung folgt denselben Regeln wie die Absicherung von Zahlungsströmen (*cash flow hedge*)

5. Beispiele

5.1. Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten

Ein Unternehmen erwirbt am 02. Januar des Jahres T bei einem Marktzinsniveau (Effektivrendite) von 7% ein festverzinsliches Wertpapier mit einem Nominalwert von 100.000 €, einer Restlaufzeit von 2 Jahren und einem Zinskupon von jährlich (nachsüssig) 5% und zahlt dafür den Börsenpreis von 96.384 €. (Die folgende Rechnung ist zur Vereinfachung auf volle Euro gerundet.)

- Bewertung zum 31.12. des Jahres T

(1) Das **Disagio** (Rückzahlungsbetrag 100.000 € minus Kaufpreis 96.384 € = Disagio 3.616 €), das das Unternehmen beim Kauf weniger gezahlt hat als es bei Fälligkeit des Wertpapiers in zwei Jahren vom Emittenten zurückgezahlt erhält, stellt einen Ausgleich (eine finanzielle Entschädigung) dafür dar, dass das Unternehmen bei einem Marktzinsniveau von 7% ein Finanzinstrument gekauft hat, dessen Zinskupon (nominal) fest bei 5% liegt. Unter Einbeziehung des Disagios erhält das Unternehmen effektiv (real) die Marktrendite von 7%.

Dieses Disagio ist in Anwendung der Effektivzinsmethode – und nicht etwa linear - über die Restlaufzeit von zwei Jahren zu verteilen:

- Eingesetztes Kapital 96.384 € multipliziert mit der Effektivverzinsung 7% = 6.747 €
- Effektivverzinsung 6.747 € minus erhaltene Nominalverzinsung 5.000 € = 1.747 € Auflösung Disagio.

- Bewertung zum 31.12. des Jahres T+1

- Eingesetztes Kapital (96.384 € + 1.747 €) multipliziert mit der Effektivverzinsung 7% = 6.869 €
- Effektivverzinsung 6.869 € minus erhaltene Nominalverzinsung 5.000 € = 1.869 € Auflösung Disagio.

- Zusammenfassung: Buchungen vom Erwerbs- bis zum Ausbuchungszeitpunkt:

02.01.T	Wertpapiere	an	Bank	96.384	(Erwerb)
31.12.T	Bank	an	Zinsertrag	5.000	(Zinszahlung)
	Wertpapier	an	Zinsertrag	1.747	(Auflösung Disagio)
31.12.T+1	Bank	an	Zinsertrag	5.000	(Zinszahlung)
	Wertpapier	an	Zinsertrag	1.869	(Auflösung Disagio)
	Bank	an	Wertpapier	100.000	(Rückzahlung)

5.2. Erfolgsneutrale Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

Ein Unternehmen erwirbt am 02. Januar des Jahres T eine Unternehmensanleihe zum Börsenpreis von 100.000 €. Die Anleihe hat eine feste jährliche Verzinsung von 5% sowie eine Restlauf-

zeit von 5 Jahren; das Unternehmen will die Anleihe allerdings nicht bis zur Endfälligkeit halten.

Die erwarteten Kreditverluste werden auf 2.000 € geschätzt.

Am Abschlussstichtag 31.12. der Periode T beträgt der Marktpreis der Anleihe 95.000 € und die erwarteten Kreditverluste sind von 2.000 € auf 3.000 € angestiegen.

Am 02.01. der Periode T+1 verkauft das Unternehmen die Anleihe zu 95.000 €

Das Finanzinstrument ist erfolgsneutral zum *Fair value* (mit *Recycling*) zu bewerten.

Bilanzielle Abbildung in Buchungssätzen:

▪ Ersterfassung zum 02.01. des Jahres T

Wertpapiere	an	Bank	100.000	(Erwerb)
Erwarteter Kreditverlust (GuV)	an	Sonstiges Ergebnis	2.000	(Risikovorsorge)

▪ Folgebewertung zum 31.12. des Jahres T

Bank	an	Zinsertrag	5.000	(Zinszahlung)
Erwarteter Kreditverlust (GuV)	an	Sonstiges Ergebnis	1.000	(Risikovorsorge)
Sonstiges Ergebnis	an	Wertpapiere	5.000	(<i>fair value</i> -Änderung)

▪ Verkauf/ Ausbuchung zum 02.01. des Jahres T+1

Bank	an	Wertpapiere	95.000	(Verkauf)
Veräußerungsverlust (GuV)	an	Sonstiges Ergebnis	2.000	(Veräußerungsergebnis)

Das Veräußerungsergebnis wird von den Rücklagen in die GuV umgebucht: „*Recycling*“.

5.3. Erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

Ein Unternehmen erwirbt am 02. Januar des Jahres T tausend Aktien zum Börsenpreis von 50 €/Akte; es werden Gebühren (Transaktionskosten) in Höhe von 500 € in Rechnung gestellt.

Am darauf folgenden Bewertungsstichtag 31.03. des Jahres T ist der Börsenpreis

(1) auf 60 €/Akte gestiegen

(2) auf 45 €/Akte gefallen.

Bilanzielle Abbildung in Buchungssätzen:

▪ Ersterfassung zum 02.01. des Jahres T

Das Unternehmen aktiviert die Finanzinstrumente zu 50.000 €. Die Gebühren (Transaktionskosten) werden als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst:

Wertpapiere	50.000	an	Bank	50.500	(Kauf)
Sonstiger betriebl. Aufwand	500				

▪ Folgebewertung zum 31.03. des Jahres T : Aktienkurs 60 €

Das Unternehmen erfasst den Kursgewinn von 10.000 € in seiner Gewinn- und Verlustrechnung:

Wertpapiere	an	Kursgewinn (GuV)	10.000	(<i>fair value</i> -Änderung)
-------------	----	------------------	--------	--------------------------------

▪ Folgebewertung zum 31.03. des Jahres T : Aktienkurs 45 €

Das Unternehmen erfasst den Kursverlust von 5.000 € in seiner Gewinn- und Verlustrechnung:

Kursverlust (GuV)	an	Wertpapiere	5.000	(<i>fair value</i> - Änderung)
-------------------	----	-------------	-------	------------------------------------

5.4. Umwidmung von Finanzinstrumenten

Ein Unternehmen hat einen Bestand an gewerblichen Krediten, die zur kurzfristigen Veräußerung (zum Beispiel an ein Factoringunternehmen) gehalten werden. Dieses Unternehmen erwirbt nun ein anderes Unternehmen, dessen Geschäftsmodell sich darauf bezieht, gewerbliche Kredite zu halten und die daraus resultierenden Zahlungsströme zu vereinnahmen. Wenn mit dem Erwerb des Unternehmens der Bestand an gewerblichen Krediten, die bisher zur Veräußerung gehalten wurden, nunmehr mit dem Zweck gehalten werden, die vertraglichen Zahlungsströme zu vereinnahmen, so liegt eine Änderung des Geschäftsmodells vor und die Finanzinstrumente müssen zukünftig zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

5.5. Absicherung des Beizulegenden Zeitwerts (*Fair value hedge*)

Ein Unternehmen beschafft am 30. November eines Jahres T eine Tonne eines Rohstoffes R zum Preis von 5 Mio. Euro. Aufgrund von Unsicherheiten im Auftragsbestand ist es sehr wahrscheinlich, dass dieser Rohstoff in drei Monaten weiterverkauft werden wird. Das Unternehmen will sich für diesen Zeitraum gegen das Rohstoffpreisänderungsrisiko mit einem Termingeschäft (Verkaufskontrakt mit einem festgelegten Verkaufspreis) absichern.

Per Abschlussstichtag 31.12. des Jahres T ist der Marktpreis für eine Tonne des Rohstoffes R auf 4,5 Mio. Euro gefallen, der Wert des Termingeschäfts beträgt annahmegemäß 0,5 Mio. Euro (*perfekter Hedge*).

Bilanzielle Abbildung in Buchungssätzen:

30.11.T: Kauf des Rohstoffes R

Rohstoffe	5		Bank	5
-----------	---	--	------	---

31.12.T: Bewertung des Rohstoffes zum Abschlussstichtag

Aufwand (Abschreibung)	0,5		Rohstoffe	0,5
------------------------	-----	--	-----------	-----

31.12.T: Bewertung des Derivats zum Abschlussstichtag

Finanzieller Vermögenswert	0,5		Ertrag (Zuschreibung)	0,5
----------------------------	-----	--	-----------------------	-----

5.6. Absicherung von Zahlungsströmen (*Cash flow hedge*)

Ein Unternehmen geht am 30. Juni eines Jahres T mit hoher Wahrscheinlichkeit davon aus, ähnlich wie in den Vorjahren in sechs Monaten 100 Mio. USD Umsatzerlöse aus dem Weihnachtsgeschäft in den USA zu erzielen. Zur Planungssicherheit verkauft es den Devisenbetrag schon heute per Termin zu 1,25 USD/EUR an eine Bank. (Es tauscht also per 30. Dezember T 100 Mio. USD gegen 80 Mio. Euro.)

Am Quartalsabschlussstichtag per 30.09.T weist dieser Devisenterminverkauf bei einem Kurs von 1,20 USD/EUR ein negatives Bewertungsergebnis von 3,3 Mio. € auf. (Das Unternehmen erhalte am 30.09.T für 100 Mio. USD am Markt 83,33 Mio. Euro, ist jedoch aufgrund seines Devisentermingeschäfts verpflichtet, die 100 Mio. USD für 80 Mio. Euro abzugeben.)

Am Abschlussstichtag per 31.12.T und Laufzeitende des Devisentermingeschäfts steht der Devisenkurs bei 1,35 USD/EUR. Der Devisenterminverkauf weist einen Wert von 5,9 Mio. Euro auf (da das Unternehmen am Markt lediglich 74,1 Mio. Euro für 100 Mio. USD erhalte, aber dank seines Devisentermingeschäfts 80 Mio. Euro erhält).

Bilanzielle Abbildung in Buchungssätzen:

30.09.T: Devisenkurs 1,20 USD/EUR: Das Derivat hat einen negativen Marktpreis von 3,3 Mio. Euro			
Rücklage für <i>cash flow hedges</i>	3,3	Derivat (Finanzielle Verbindlichkeit)	3,3
31.12.T: Devisenkurs 1,35 USD/EUR: Das Derivat hat einen positiven Marktpreis von 5,9 Mio. Euro			
Derivat (Finanzieller Vermögenswert)	9,2	Rücklage für <i>cash flow hedges</i>	9,2
31.12.T: Erfassung der Umsatzerlöse (Devisenkurs 1,35 USD/EUR)			
Bank	74,1	<u>Umsatzerlöse</u>	74,1
31.12.T: Ausbuchung des Derivats			
Bank	5,9	Derivat (Finanzieller Vermögenswert)	5,9
31.12.T: Auflösung der Rücklage für <i>cash flow hedges</i> :			
Rücklage für <i>cash flow hedges</i>	5,9	<u>Ertrag</u>	5,9

Aus den beiden erfolgswirksamen Buchungen (blau unterstrichen) kann man ableiten, dass das Unternehmen wie geplant für seine Geschäfte in den USA in Höhe von 100 Mio. USD Erträge in Höhe von 80 Mio. Euro erfasst.